

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 191
Bekanntmachungen	S. 191
Auf einen Blick.....	S. 198

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. bis 28. Mai 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 26. Mai 2021

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Aula des Maria-Sibylla-Merian-Gymnasiums, Johannes-Blum-Straße 101, keine Einwohnerfragestunde

BEKANNTMACHUNGEN

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 822/II – ÖSTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.05.2021 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich am Willy-Brandt-Platz, begrenzt
 - im Norden durch den vorhandenen Bahndamm der Deutschen Bahn,
 - im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße „Willy-Brandt-Platz“ (Flurstück Nr. 403),
 - im Süden durch die Ritterstraße (Flurstück Nr. 394),
 - im Osten durch die Bestandsbebauung der Ritterstraße 181 - 187

ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 822/II – östlich Willy-Brandt-Platz –

- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung im vorgenannten Planentwurf.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
- Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 822/II aufgehoben werden:
 - › Bebauungsplan Nr. 524 Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit Rechtskraft vom 29.09.1989

Krefeld, den 12. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 822/II – östlich Willy-Brandt-Platz – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 28. Mai 2021 bis einschließlich 28. Juni 2021

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 822/II zur Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit seinen entgegenstehenden Festsetzungen liegt ebenfalls aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen

Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, gesunde Arbeitsverhältnisse, Belastung durch Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm sowie Immissionen durch Staub, Erschütterungen, Gerüche und Licht

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Lebensraumeignung für Tierarten, Artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung

Schutzgut Boden

Aussagen der Bodenkarte (BK 50) und der Stadtbodenkartierung zum Untersuchungsgebiet, Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Verunreinigungen, Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erlaubnisfeld für Erdwärme), keine bekannten Bodendenkmäler

Schutzgut Fläche

Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme, geplante Nutzungsumwandlung von Flächen

Schutzgut Wasser

Keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasser- Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbereich vorhanden, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftqualitätsmodells Krefeld sowie des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild

Prägung des vorhandenen Ortsbildes und Wirkung der geplanten Kerngebietsbebauung und der Krefelder Promenade, Wirkungen von Baumpflanzungen

Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Informationen zu vorhandenen Baudenkmälern im Wirkungsraum; Verkehrsinfrastruktur, Hauptbahnhof, Platz der Wiedervereinigung im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Zur Frage der UVP-Pflicht des aufzustellenden Bebauungsplans
- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten (Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel) und Wirkfaktoren der Planung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zur Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Unfall- und Katastrophenfälle (keine Störfall-Betriebsbereiche im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung, kein erstmaliges oder erweitertes Risiko von Unfall- und Katastrophenereignissen und -einwirkungen durch die Planung)

2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Schalltechnische Untersuchung im Bebauungsplanbereich Nr. 822 zu den Lärmemissionen und -immissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm durch die geplante Bebauung)
- » Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 822 zum erhöhten Verkehrsaufkommen infolge der geplanten Gebietsentwicklung
- » Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit allgemeiner Vorprüfung, Stufe I der ASP zum Bebauungsplan Nr. 822
- » Klimaanalyse und -simulation zu den geplanten Bauvorhaben beiderseits des Willy-Brandt-Platzes, Auswirkungen der Planung auf Mikroklima, Abflussbeiwert, CO₂-Speicherung

3. Stellungnahmen

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes (hier: Schall aus Straßen- und Schienenverkehr und aus geplanter gewerblicher Nutzung)
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebengefährdung (Lage in der Erdbebenzone o)
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu Lärmimmissionen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Artenschutzes
- » Stellungnahmen des Fachbereichs Umwelt und Verbrau-

cherschutz der Stadt Krefeld zum Schutz des Baumbestandes

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Verlagerung der Wiesenbrachfläche
- » Stellungnahme der Öffentlichkeit zu beobachteten Tierarten

Schutzgut Boden

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Bodenschutzes (sanierte Altlastenverdachtsflächen, anthropogen aufgefüllte Böden)
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln (keine Hinweise auf Vorhandensein)

Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zu Niederschlagsmengen

Schutzgut Klima / Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Luftreinhalteplanung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalegelegenheiten
- » Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland zu den nahegelegenen Baudenkmalern
- » Stellungnahme des Fachbereichs Stadt und Verkehrsplanung, Untere Denkmalbehörde zur Berücksichtigung der nahegelegenen Baudenkmalern
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Denkmal „Im-Brahm-Brotfabrik“
- » Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zur Berücksichtigung der Landesstraße L 382
- » Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zur Berücksichtigung der Eisenbahnverkehrsanlage des Krefelder Hauptbahnhofs

Schutzgutübergreifende bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Immissionsschutzes (Luftreinhalteplanung)
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Landschafts- und Naturschutzes
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Abfallwirtschaft
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes und zur Führung eines Überflutungsnachweises
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zur Planung der „Krefelder Promenade“

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zum Verlauf der „Krefelder Promenade“
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Begrünung (Fassaden, Dächer, Freiflächen) und Pflanzung von Bäumen
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Begrenzung der Anzahl der Stellplätze
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Versiegelung der Freiflächen
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verlauf der „Krefelder Promenade“
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planung einer Grünfläche
- » Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Erstellung eines Begrünungsplans und Pflege von Freiflächen

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » der Luftreinhalteplan,
- » die Grundlagenuntersuchung der Lärminderungsplanung,
- » der Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Grob-screening,
- » der Bericht zur gesamtstädtischen Straßenverkehrszählung als Grundlage für die Lärmkartierung Stufe 3 sowie
- » die gesamtstädtische Klimaanalyse und
- » die Stadtbodenkartierung Krefeld

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

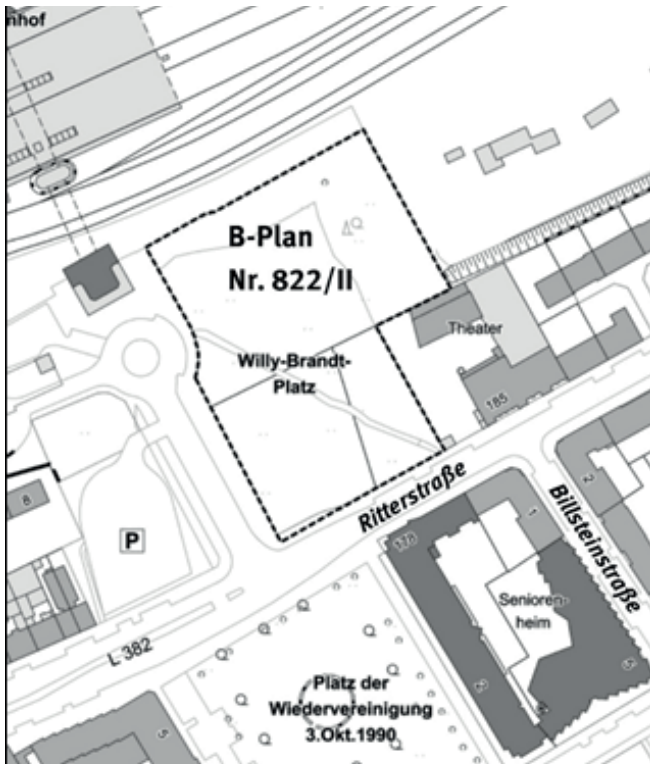
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“. Dieses ist unter der unten genannten Internetadresse verfügbar und liegt zusammen mit den Unterlagen aus.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar. Ebenso sind dort die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 524 abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 17. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 831 – NORDÖSTLICH ALTE LANDSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 12.05.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsbeschluss beschlossen.

- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – (Anlage zur Vorlage Nr. 635/21) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Da der Bebauungsplan Nr. 831 im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i. V. m. 13a BauGB aufgestellt wurde, konnte der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden und bedurfte nicht der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

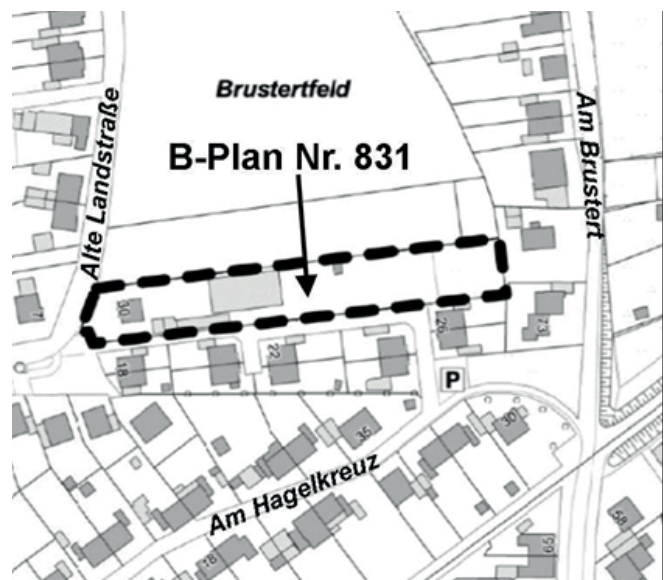
Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise



Gemäß
a) § 44 Abs. 5 BauGB

- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffent-

- lich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 12. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 323 – SÜD- ÖSTLICH KRÜLLSDYK / ECKE BREITEN DYK –, IM BEREICH KRÜLLSDYK 93, 93A

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 323 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Festsetzung von weiteren überbaubaren Flächen im oben genannten Grundstücksbereich.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 28.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

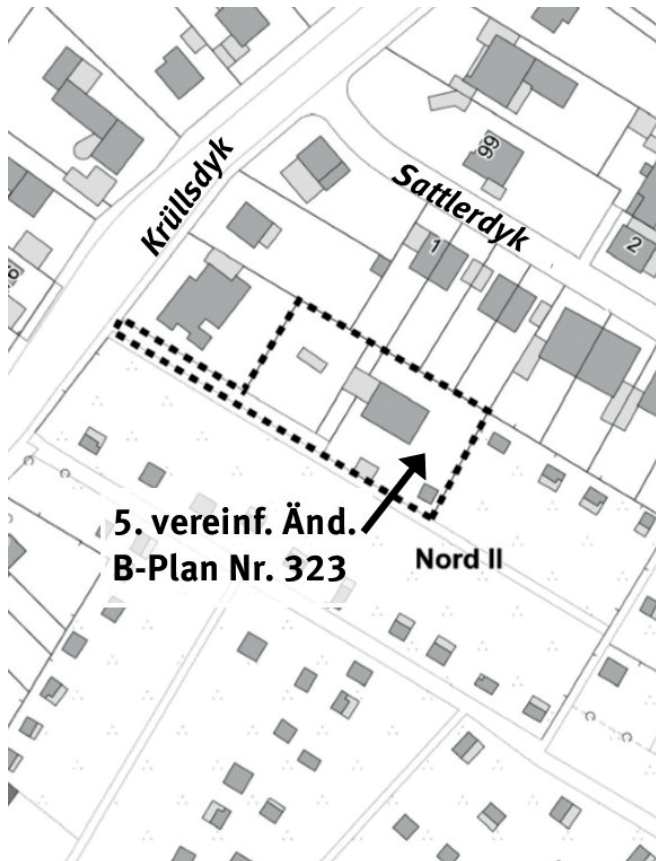
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren

Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 7. Mai 2021
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGERMEISTER, FACHBEREICH FINANZSERVICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/FLÄCHENMANAGEMENT, VERÄUSSERT EIN BAUGRUNDSTÜCK IN KREFELD-FISCHELN, KIMPLERSTRASSE, IM BIETERVERFAHREN.

Das Grundstück, Gemarkung Fischeln, Flur 10, Flurstück 1122 mit einer Gesamtgröße von ca. 445 m² wird zum Verkauf angeboten. Es liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 801. Dieser sieht eine 2-geschossige Bauweise in einem

Allgemeinen Wohngebiet vor. In Wohngebäuden sind jeweils höchstens zwei Wohnungen zulässig. Auf dem Baugrundstück ist ein Einzelhaus mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 zulässig.



Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (t.grossholdermann@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und
städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Frau Großholdermann
Petersstraße 9
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 02.07.2021 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allg/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, GV. NRW.2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, GV. NRW. 2006 S. 462) in den zurzeit gültigen Fassungen können umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

In der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. April 2021 wurde das Liegenschaftskataster im gesamten Gebiet der Stadt Krefeld

hinsichtlich der Lagebezeichnungen berichtigt und die Personen- und Bestandsdaten aufgrund von Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes fortgeführt. Weiterhin wurden in verschiedenen Bereichen des Stadtgebietes auf Grundlage von Feldvergleichen oder durch Auswertung von Fernerkundungsdaten die Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung, sowie der Gebäudenachweis aktualisiert.

Soweit hierzu keine Fortführungsmittelungen erfolgt sind, bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis einschließlich 1. Juli 2021 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25 in 47798 Krefeld, Erdgeschoss, Raum 10, während der Dienststunden

Montag bis Freitag vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag nachmittags von	14.00 bis 17.30 Uhr

nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02151 86 3818.

Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Mit Ablauf der Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in der Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803)

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Krefeld, den 05.05.2021
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Deike Herrmann
Fachbereichsleiterin Vermessungs- und Katasterwesen

Hinweis: Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben, die Gewerbe- und die Zweitwohnungssteuer für die Monate April, Mai und Juni wurden am 15.05.2021 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld**.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto **DE8432050000000310003 bei der Sparkasse Krefeld**, das Konto **DE69360100430008682431 bei der Postbank Essen** oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationellen Zahlungsverkehr die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> - Dienstleistung „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigegeben werden. Schecks sind ausschließlich an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktagen vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

21.05. – 23.05.2021
Akouz GmbH | Oberdiessemer Straße 46,
47805 Krefeld | **80 48 04**

24.05.2021
Frank Angele | Bruckersche Straße 198,
47839 Krefeld | **75 73 25**

28.05. – 30.05.2021
Ralf Esser | Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld
55 79 10 | 0172 200 59 54

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 24 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 24 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.